

RS Vwgh 1953/3/30 0565/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1953

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Der Abgabepflichtige ist in der Wahl seiner Mittel, die der Gestaltung seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Mittel dienen sollen, grundsätzlich nicht beschränkt; er soll hiebei nicht bevormundet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1953:1951000565.X03

Im RIS seit

30.03.1953

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at